UNIWERSYTET SZCZECIŃSKI
WYDZIAŁ EKONOMII, FINANSÓW I ZARZĄDZANIA

PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR STUDIERENDE an der Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Management der Universität Szczecin

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Praktikumsordnung gilt für die Studiengänge, Studiengangsmodelle und Studienformen, bei denen das Berufspraktikum ein Bestandteil des Studienprogramms ist.
2. Der Studierende ist verpflichtet, ein Berufspraktikum gemäß dem Studienprogramm zu absolvieren und anerkennen zu lassen. Im Studienprogramm sind der Umfang des Praktikums und die Anzahl der ECTS-Punkte festgelegt.

Kapitel 2. Ziel des Praktikums

1. Ziel des Praktikums ist es, die beruflichen Kompetenzen der Studierenden im Rahmen des gewählten Bildungsprofils zu entwickeln. Daher müssen Ort und Programm des Praktikums mit dem/der Praktikumsbetreuer/-in für den jeweiligen Studiengang vor Beginn des Praktikums und der Unterzeichnung der Vereinbarung abgestimmt werden. Das Rahmenprogramm des Praktikums ist im Syllabus für die Lehrveranstaltung 'Berufspraktikum' (für den jeweiligen Studiengang) enthalten.
2. Durch die Studentenpraktika sollen Voraussetzungen für die Vertiefung des im Rahmen der didaktischen Lehrveranstaltungen übermittelten Wissens und der Umsetzung des Wissens in die Praxis des Wirtschaftslebens geschaffen werden.
   Mit den Studentenpraktika wird insbesondere Folgendes bezweckt:
   a) den Studierenden mit den Besonderheiten des beruflichen Umfelds und den Grundsätzen der Funktionsweise eines unter wirtschaftlichen Bedingungen tätigen Untrenehmens vertraut zu machen,
   b) die Besonderheiten der Arbeit an verschiedenen Arbeitsplätzen in verschiedenen Branchen kennen zu lernen,
   c) Erwerb der Fähigkeit, das im Studium erworbene theoretische Wissen in der praktischen Arbeit eines Unternehmens anzuwenden (Integration von theoretischem Wissen und Praxis),
   d) Erwerb des praktischen Wissens in Bezug auf den gewählten Studienschwerpunkt,

e) Verbesserung der Fähigkeit, eigene Arbeit zu organisieren,
f) Erkennen eigener Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
g) Knüpfen von beruflichen Kontakten, um sie bei der Arbeitssuche nutzen zu können.

Kapitel 3. Pflichten des/der Praktikanten/-in

1. Vor Beginn des Praktikums ist der Studierende verpflichtet, sich mit der Praktikumsordnung und dem Syllabus für die Lehrveranstaltung 'Berufspraktikum' vertraut zu machen, insbesondere mit:
   a) den Praktikumsregeln an der Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Management der Universität Szczecin,
   b) dem Rahmenprogramm der Studentenpraktika in dem jeweiligen Studiengang,
   c) den Bildungseffekten,
   d) den Voraussetzungen für die Anerkennung von Praktika.
2. Der Studierende ist verpflichtet, die in der Ordnung genannte Art und Weise der Praktikumsorganisation einzuhalten. Insbesondere ist der Studierende dafür verantwortlich, den Verlauf des Praktikums gemäß der Ordnung zu dokumentieren.
3. Während des Praktikums ist der Studierende verpflichtet:
   a) die von der Universität fesrgelegten Regeln der Praktikumsdurchführung einzuhalten,
   b) die am Praktikumsort geltenden Vorschriften einzuhalten,
   c) zu den vom/von der betrieblichen Praktikumsbetreuer/-in festgelegten Zeiten am Praktikumsort zu erscheinen, die vom Praktikumsveranstalter festgelegte Arbeitsordnung und -disziplin einzuhalten sowie die Grundsätze des Dienst- und Staatsgeheimnisses und des Datenschutzes in dem vom/von der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs und dem/der betrieblichen Praktikumsbetreuer/-in festgelegten Umfang einzuhalten.
4. Nach Beendigung des Praktikums legt der Studierende dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs das ausgefüllte Formular der Praktikumsdurchführung zusammen mit anderen erforderlichen Unterlagen vor, die in der Praktikumsordnung und im Studienprogramm vorgesehen sind.

Kapitel 4. Praktikumsorganisation

1. Vor Beginn des Praktikums soll der Studierende folgende Unterlagen von der Internetseite der Fakultät herunterzaden:
   a) Formular der Vereinbarung über die Organisation des Berufspraktikums für Studierende der Universität Szczecin,
   b) Formular der Erklärung des Studierenden über Versicherung,
   c) Formular der Praktikumsdurchführung (separate Dateien für allgemeinakademische und praxisbezogene Studiengänge),
   d) Syllabus für die Lehrveranstaltung 'Berufspraktikum' für den jeweilgen Studiengang.
2. Mit dem Formular über die Organisation des Berufspraktikums geht der Studierende zum gewählten Unternehmen, um abschließend den Zeitpunkt des Praktikums, das individuelle Praktikumsprogramm und andere relevante Bedingungen zu vereinbaren.
3. Der Studierende, der das Praktikum absolvieren möchte, ist verpflichtet, dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs das ausgedruckte Formular der

Vereinbarung über die Organisation des Berufspraktikums (mit Anlagen in 2 Exemplaren) vorzulegen, um die Genehmigung des geplanten Programms und des Termins des Praktikums einzuholen.

4. Die Festlegungen werden durch die Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien abgeschlossen (ein Exemplar verbleibt im Unternehmen, das andere wird vom Studierenden dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs übergeben).
5. Der Studierende absolviert das Praktikum gemäß dem vereinbarten Programm und innerhalb des in der Vereinbarung festgelegten Zeitraums. Die Aufsicht über die Organisation und den Verlauf des Praktikums wird vom/von der betrieblichen Praktikumsbetreuer/-in ausgeübt.
6. Seitens der Universität wird die organisatorische und didaktische Aufsicht über den Verlauf der Studentenpraktika durch den Koordinator für Praktika und Kooperation mit dem sozialen und wirtschaftlichen Umfeld an der Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Management sowie durch die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs geführt.
7. Bei praxisbezogenen Studiengängen kontrolliert der/ die Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studiengangs die ausgewählten Praktikumsplätze sowie die Erfüllung der aus der unterzeichneten Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen des Studierenden und des Unternehmens.
8. Plant der Studierende die Absolvierung eines vom Akademischen Karriereservice organisierten Praktikums, werden die erforderlichen Unterlagen von der Internetseite des Akademischen Karriereservice heruntergeladen. Die Regeln der Praktikumsabsolvierung sind vor Praktikumsbeginn sowohl mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Akademischen Karriereservice als auch mit dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs zu vereinbaren.
9. Ist der Studierende berufstätig, betreibt er ein Gewerbe oder absolviert er bereits ein Praktikum, ist er verpflichtet, mit dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs zu vereinbaren, ob die jeweilige Tätigkeitform die Realisierung der Bildungseffekte ermöglicht, die im Syllabus für die Lehrveranstaltung 'Berufspraktikum' genannt sind.

Kapitel 5. Praktikumszeit und -ort

1. Der Studierende ist verpflichtet, das Praktikum innerhalb der im Studienprogramm des jeweiligen Studienganges, Studiengangsmodells, der jeweiligen Studienform und des Jahres der Studienaufnahme vorgesehenen Frist zu absolvieren und abzurechnen. Der Umfang des Studentenpraktikums wird durch das Studienprogramm bestimmt. Das Praktikum sollte in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, die im Studienprogramm vorgesehen ist. Der Studierende kann das Praktikum in einem zusammenhängenden Zeitraum oder in mehreren Zeitabschnitten absolvieren, jedoch darf die Gesamtdauer des Praktikums nicht kürzer sein als im Studienprogramm angegeben.
2. In besonderen Fällen kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten auf schriftlichen Antrag des Studierenden seine Zustimmung dafür geben, dass das Praktikum zu einem anderen Zeitpunkt und in einem anderen Zeitumfang absolviert wird (jedoch nicht kürzer als im Studienprogramm vorgesehen).
3. Der Studierende kann sein Praktikum in Unternehmen, staatlichen Behörden, kommunalen Einrichtungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen, im Folgenden Unternehmen genannt, absolvieren. Das Praktikum kann auch im Rahmen von Aktivitäten stattfinden, die von der Universität selbst und außerhalb der Universität organisiert werden und die das Erreichen der

Bildungseffekte ermöglichen, die im Studienprogramm des jeweiligen Studienganges, Studiengangsmodells, der jeweiligen Studienform und des Jahres der Studienaufnahme vorgesehen sind (z. B. Durchführung von Projekten im Rahmen von Aktivitäten wissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, Organisation von wissenschaftlichen, didaktischen und sportlichen Veranstaltungen, Organisation von Treffen mit Sekundarschülern, Teilnahme an Werbeaktionen der Universität).

4. Der Studierende wählt selbst den Praktikumsort aus oder oder er wählt ihn aus den auf der Internetseite der Fakultät verfügbaren Angeboten, den er mit dem/der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs abstimmt und holt die Zustimmung für die Absolvierung des Praktikums im gewählten Unternehmen ein. Die Wahl des Praktikumsortes und die Art der dort ausgeführten Arbeit müssen mit dem vom Studierenden gewählten Studiengang und dem Schwerpunkt übereinstimmen sowie den Erwerb von beruflichen Fähigkeiten ermöglichen, die mit der Bildungsrichtung übereinstimmen (Ermöglichung der Verwirklichung von Bildungseffekten).
5. Das Studentenpraktikum kann in Einrichtungen im Ausland absolviert werden, auch im Rahmen der EU-Programme, die Berufspraktika und andere Austauschprojekte für Studierende durchführen.
6. Die Praktika werden nicht vergütet. Der Studierende kann jedoch eine Vergütung vom Unternehmen erhalten, wenn das Unternehmen einen Arbeitsvertrag (zivilrechtliche Vereinbarung) mit dem Studierenden für die Dauer des Praktikums oder länger abschließt.
7. Die Universität übernimmt keine mit den Praktika verbundenen Kosten.

Kapitel 6. Durchführungsformen des Praktikums

1. Das Berufspraktikum kann in den folgenden Formen durchgeführt werden:
   a) Praktikum im Unternehmen – auf Grundlage der Vereinbarung,
   b) ein vom Akademischen Karriereservice organisiertes Praktikum – auf Grundlage des Vertrages,
   c) Berufstätigkeit während des Studiums – auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder eines zivilrechtlichen Vertrages und der nachgewiesenen Art der Arbeit, der Aufgaben und der Pflichten,
   d) gewerbliche Tätigkeit während des Studiums – auf Grundlage von Unterlagen, die das Betreiben des Gewerbes und dessen Art belegen,
   e) Teilnahme an Praktika bei in- oder ausländischen Einrichtungen – auf Grundlage von Zeugnissen oder Bescheinigungen.

Kapitel 7. Anerkennung des Praktikums

1. Die Abrechnung des Praktikums erfolgt durch den/ die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs. Die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums (der Lehrveranstaltung) ist das Erreichen der Bildungseffekte.
2. Die Verifizierung der Bildungseffekte erfolgt je nach Durchführungsform des Praktikums anhand der folgenden Unterlagen:
   a) Praktikum im Unternehmen

- Bestätigung der Praktikumszeit, der Aufgaben und der vom Studierenden ausgeführten Tätigkeiten – die Bestätigung erfolgt durch den/die betrieblichen Praktikumsbetreuer/-in durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Formulars der Praktikumsdurchführung,
- Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten mit den Bildungseffekten – die Bestätigung erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs anhand der Analyse von Einträgen im Formular der Praktikumsdurchführung und anhand des Gespräch mit dem Studierenden,

b) Praktikum, das vom Akademischen Karriereservice organisiert wurde
- Bestätigung der Praktikumszeit, der Aufgaben und der vom Studierenden ausgeführten Tätigkeiten – Bestätigung erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragte des Akademischen Karriereservice durch Ausfüllen und Unterzeichnung der Praktikumskarte,
- Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten mit den Bildungseffekten – die Bestätigung erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs anhand der Analyse von Einträgen im Formular der Praktikumsdurchführung und Gespräch mit dem Studierenden,

c) Berufstätigkeit, gewerbliche Tätigkeit oder Praktikum
- Bestätigung der Arbeitszeit, der Tätigkeit oder des Praktikums und der Art der ausgeführten Arbeit (die ausgeübte Funktion, die vom Studierenden ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten) - vom Studierenden vorgelegte Unterlagen (Verträge, Bescheinigungen, Zeugnisse),
- Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten mit den Bildungseffekten – die Bestätigung erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs anhand der Analyse von Einträgen im Formular der Praktikumsdurchführung und Gespräch mit dem Studierenden,

3. Das Praktikum wird vom/von der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs durch einen Eintrag in das Studienbuch und/oder in das elektronische Notenerfassungssystem der Universität anerkannt.
4. Nach der Absolvierung des Praktikums füllt der Studierende einen Fragebogen aus, die der Bewertung der Bildungseffekte des Praktikums dient.

Kapitel 8. Schlussbestimmungen

1. Der Dekan der Fakultät für Wirtschaft, Finanzen und Management der Universität Szczecin entscheidet in Angelegenheiten, die in der vorliegenden Ordnung nicht geregelt sind, und in Streitfragen.
2. Die Ordnung tritt durch Beschluss des Rats für Didaktik vom 28.01.2021 in Kraft.

Anlagen:

1. Vereinbarung über die Organisation des Berufspraktikums für Studierende der Universität Szczecin
2. Erklärung des Studierenden über Versicherung
3. Formular der Praktikumsdurchführung
   3a – für allgemeinakademische Studiengänge
   3b – für praxisbezogene Studiengänge